Finanzdirektion
Amt für Informatik und Organisation

Anhang «Ersatz von Fachpersonen»

vom [DATUM]

zum [Rahmenvertrag oder Bestellung betreffend …

1. Das KAIO kann die Leistungserbringerin aus wichtigen Gründen verpflichten, eingesetzte Fachpersonen mit ungenügenden Leistungen innert 14 Kalendertagen durch andere zu ersetzen, welche den Anforderungen und Zielsetzungen gemäss dem Vertragswerk genügen. Solche wichtigen Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. Das KAIO stellt eine massgebliche Diskrepanz zwischen den in der Bestellung bezeichneten Anforderungen und Zielsetzungen und den tatsächlich erbrachten Leistungen einer Fachperson fest;
2. eine eingesetzte Fachperson hat bei der Leistungserbringerin gekündigt; oder
3. eine eingesetzte Fachperson fällt wegen Urlaub, Unfall oder Krankheit längerfristig aus.

2. Die Leistungserbringerin informiert das KAIO unverzüglich, wenn es feststellt, dass ein wichtiger Grund für einen Ersatz vorliegen könnte.

3. Bevor das KAIO sich entscheidet, die Leistungserbringerin zum Ersatz einer Fachperson zu verpflichten, hat es der Leistungserbringerin seine Absicht und die Gründe für einen Ersatz zu nennen. Der Leistungserbringerin wird Gelegenheit gegeben, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

4. Teilt die Leistungserbringerin dem KAIO nicht mit, dass eine eingesetzte Fachperson bei ihr gekündigt hat oder wegen Urlaub, Unfall oder Krankheit längerfristig ausfällt, oder kann sie keine qualifizierte Ersatzperson nennen, so steht es dem KAIO frei, sofort von der entsprechenden Bestellung zurückzutreten. Die Leistungserbringerin ist im Falle eines Rücktritts verpflichtet, allfällig empfangene Vergütungen für die betroffene Bestellung vollumfänglich zurückzuerstatten. Gleichzeitig fallen entstandene, noch nicht bezahlte Forderungen aus der betroffenen Bestellung gegenüber dem KAIO dahin.

5. Die Einarbeitung von neu eingesetzten Fachpersonen geht zu Lasten der Leistungserbringerin.

\* \* \*